

Gartenordnung

des Kleingärtnervereins „Wiesengrund“ Karlshagen e.V.

Das Kleingartenwesen unseres Verbandes basiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und den Festlegungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Fragen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Es verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die sich daraus ergebenden Vorteile für die Kleingärtner verlangen aber auch konkrete Verpflichtungen.

Das Zusammenleben in einem Verein und das gemeinsame Ziel in der Bewirtschaftung von Kleingärten erfordern Regeln für die Aufrechterhaltung von Ordnung, die Pflege und Sauberkeit in den Gärten und im gesamten Bereich der Kleingartenanlage, sowie für gut nachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme.

Der Aufenthalt im Kleingarten ist geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und sinnvolle Freizeitgestaltung.

Inhaltsverzeichnis

Gartenordnung	1
1. Kleingärtnerische Bodennutzung	2
2. Bebauung	2
3. Obstbäume und Beerensträucher	3
4. Ziergehölze	3
5. Einfriedungen	4
6. Einhaltung von Ruhe	4
7. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	5
8. Wasserversorgung	6
9. Elektroenergieversorgung	6
10. Umweltschutz	7
11. Pächterwechsel	8
12. Tierhaltung	8
13. Verstöße	8
14. Schlussbestimmungen	8
Anlage 1: Bauzustimmungsverfahren	9
Anlage 2: Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände	10

1. Kleingärtnerische Bodennutzung

- 1.1. Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, d.h. die Eigenversorgung des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen mit Gartenerzeugnissen. Kennzeichnend für diese Nutzung ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse.
- 1.2. Die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen auf mindestens 1/3 der Gartenfläche.
- 1.3. Dauerkulturen, wie nur Rasen- und Ziergartenbepflanzungen oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen, reichen nicht für die kleingärtnerische Nutzung aus.
- 1.4. Die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken hat einen besonderen Stellenwert gewonnen. Als wesentlicher Teil der Erholungsnutzung werden die Bebauung mit einer Gartenlaube einschl. Terrasse, Wege und die Anlage einer Rasenfläche betrachtet. Die Erholungsnutzung darf aber der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein. Das ist die Grundbedingung für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

2. Bebauung

- 2.1. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20a Pkt.7 BKleinG, dazu gehören Wasser, Abwasser und Stromversorgungsanlagen.
- 2.2. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz, dem Pachtvertrag, sowie den Bebauungsplänen und Festlegungen der kommunalen Verwaltungen.
- 2.3. Die Errichtung bzw. Erweiterung einer Gartenlaube bedürfen grundsätzlich eines schriftlichen Bauantrages an den Verein und dessen Befürwortung. Wenn sich die Kommune das Recht der Baugenehmigung vorbehalten hat, muss der Antrag zur endgültigen Genehmigung beim zuständigen Amt vorgelegt werden.
- 2.4. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie überdachte Freisitze, Feuchtbiootope, Planschbecken, Gewächshäuser oder Geräteschuppen, sowie der Umbau der Gartenlaube, bedürfen der Antragstellung des Pächters und der Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Die Größen der Baumaßnahme sind anzugeben.
- 2.5. Die Genehmigung für die Errichtung von Abwassersammelgruben oder Kleinkläranlagen kann nur durch die untere Wasserbehörde der betreffenden Verwaltung erteilt werden.
- 2.6. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
- 2.7. Gartenwege, Sitzplätze und Baulichkeiten nach Punkt II.4. dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden. Der Garten muss für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar bleiben.

3. Obstbäume und Beerensträucher

- 3.1. Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und die vorhandene Gartenfläche zu berücksichtigen. Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.
- 3.2. Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen, sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten (Anlage 2).
- 3.3. Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

4. Ziergehölze

- 4.1. Ziergehölze haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, dass sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel, sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere. Sie sind vor allem ein gestalterisches Element. Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe von 2,5 m sind vorrangig zu pflanzen. Höherwachsende Ziersträucher (max. 1 Stück/100 qm bei einer maximalen Wuchshöhe von 4 m) müssen einen Grenzabstand von 3 m zur Gartengrenze haben.
- 4.2. Großwüchsige Nadel- und Laubbäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, Walnuss und andere sind im Kleingarten nicht gestattet. In den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns können solche Bäume auf Beschluss der Mitgliederversammlung angepflanzt werden.
- 4.3. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierischen Schädlingen sind, nicht angepflanzt werden. Rot- und Weißdorn darf wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen gepflanzt werden. Entsprechende Informationen werden über die Fachberatung veröffentlicht.

5. Einfriedungen

- 5.1. Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Hauptwege und Gemeinschaftsflächen sind für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.
- 5.2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen, wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder Ähnliches sind verboten.
- 5.3. Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht an Hauptwegen und zwischen den Gärten (max. Höhe 1 m) und für den Außenzaun der Kleingartenanlage (max. Höhe 2 m) ist zulässig.
- 5.4. An Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,7 m und 0,5 m Breite und am Außenzaun der Kleingartenanlage mit einer maximalen Höhe bis 2,5 m gestattet.
- 5.5. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes nicht vor Anfang August zu schneiden.
- 5.6. Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichen ist bis zu einer Höhe von 2,2 m gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes.

6. Einhaltung von Ruhe

- 6.1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich und seinen Angehörigen und Gästen zu achten.
- 6.2. Jegliche den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelästigung hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.
- 6.3. Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und technischer Geräte, darunter fällt auch das Rasenmähen, ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:
Montag - Freitag von 08:00 – 13:00 Uhr und von 15:00 – 19:00 Uhr Samstag von 09:00 – 13:00 Uhr und von 15:00 – 18:00 Uhr
Diese Einschränkungen gelten vom 01. Mai bis 15. September.
Sonn- und Feiertage sind Ruhetage.
Auch bei zugestimmten Baumaßnahmen sind die Ruhezeiten einzuhalten.
- 6.4. Phonogeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.

7. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

- 7.1. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten. Der Nachbargarten darf nicht durch Wuchs oder Samen von Wildpflanzen belastet werden.
- 7.2. Wege, öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Kleingärtnern pfleglich zu behandeln. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die Rasenwege vor seiner Parzelle regelmäßig zu mähen und bei Bedarf zu bewässern, um somit an der Schaffung und Erhaltung von gemeinschaftlichem Eigentum mitzuwirken. Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- 7.3. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterial, Booten und das Aufstellen von Wohnwagen, Anhängern und Zelten (außer zeitweilig Kinderspielzelte) und anderer, dem kleingärtnerischen Zweck fremde Objekte in den Kleingärten, bzw. in der Kleingartenanlage sind nicht gestattet.
- 7.4. Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Wegen, darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist binnen 24 Stunden zu entfernen. Eine notwendige längere Lagerung ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Für die Gewährleistung der Sicherheit ist der Kleingärtner voll verantwortlich.
- 7.5. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen sind die Anfuhr von Baumaterialien oder Einrichtungsgegenständen für den Garten, die durch Größe und Gewicht den Transport notwendig machen. Vom 01.04. bis 31.10. werden die Tore samstags, in einem 14-tägigen Rhythmus, von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Die genauen Termine werden über die Schaukästen bekanntgegeben. Die Öffnung der Tore kann durch den Vorstand, auch kurzfristig, ausgesetzt werden, wenn die Witterung und die Beschaffenheit der Wege ein Befahren nicht zulassen. Beim Befahren der Wege ist Umsicht geboten und Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Parken ist nur auf den vom Verein festgelegten Parkplätzen gestattet. Das Parken auf Wegen ist aus Sicherheitsgründen (Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr) strikt untersagt. Tore dürfen nicht zugeparkt werden. Für Beschädigungen der Wege oder Einrichtungen durch das Befahren haftet der verursachende Kleingärtner.
- 7.6. Ballspielen ist nur auf den vom Verein festgelegten Spielplätzen gestattet. In der Zeit von 13:00-15:00 Uhr ist auf die Einhaltung von Ruhe zu achten.
- 7.7. Die Nutzung von Gartenlauben zum dauernden Wohnen ist nach BKleinG nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen sind zulässig. Gartenlauben dürfen nicht zu kommerziellen und dem Kleingartenwesen entgegenstehenden, artfremden Zwecken genutzt werden.
- 7.8. Vor dem 03.10.1990 errichtete Kamine oder Öfen in Lauben haben Bestandsschutz. Der Kleingärtner ist verpflichtet, beim Vereinsvorstand die aktuelle Betriebsgenehmigung auf Verlangen vorzulegen. Das Betreiben darf nicht zur Rauchbelästigung der Nachbargärten führen. Die Neuerrichtung solcher Anlagen ist nicht gestattet.
- 7.9. Die Benutzung von Luftdruckwaffen ist in Kleingärten verboten.

8. Wasserversorgung

Der Kleingärtnerverein „Wiesengrund“ Karlshagen e.V. (nachfolgend Verein) ist kein Wasserversorgungsunternehmen. Die Versorgung der einzelnen Parzellen mit Gartenwasser erfolgt in der frostfreien Zeit entsprechend der technischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten des Vereins. **Das Gartenwasser ist kein Trinkwasser.**

Die Wasserversorgungsanlage wurde durch die Mitglieder des Vereins in Eigenleistung errichtet. Dabei wurden in Verantwortung des Vereins die Hauptleitungen zwischen den zwei Brunnen und in den Hauptwegen einschließlich der Anschlüsse für die Feuerwehr verlegt. Die Abzweigungen von der Hauptleitung in die Stichwege und einzelnen Gärten wurden von den Pächtern in eigener finanzieller und materieller Verantwortung errichtet.

Hauptleitungen sind die Verbindungen zwischen den Brunnen und die in den Hauptwegen verlegten durchgehenden Leitungen.

Abzweigungen von der Hauptleitung sind alle Leitungen die dem Anschluss einzelner oder mehrere Gärten dienen. Dazu zählen auch die Abzweigungen in Stichwege und die Leitungen die über ein Nachbargrundstück zur Versorgung der einzelnen Parzelle verlegt sind. Diese Abzweigungen und unmittelbaren Zuleitungen zu den Parzellen liegen in der materiellen und finanziellen Verantwortung der einzelnen Pächter.

Bei einem Schaden an einer Wasserleitung ist der nächstmögliche Absperrschieber/-hahn zu schließen, um die Pumpen keiner Dauerbelastung auszusetzen. Erst nach der Instandsetzung der defekten Leitung ist der Absperrschieber/-hahn wieder zu öffnen.

9. Elektroenergieversorgung

Der Kleingärtnerverein „Wiesengrund“ Karlshagen e.V. (nachfolgend Verein) ist kein Energieversorgungsunternehmen. Die Versorgung der einzelnen Parzellen mit Elektroenergie erfolgt entsprechend der Lieferung durch den Energieversorger und der technischen, personellen sowie finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

Jede Parzelle ist mit maximal 10 A abzusichern. Das entspricht etwa 2200 Watt. Aus diesem Grund ist es **nicht gestattet, Sicherungen mit mehr als 10 A zu verwenden.** Jede Parzelle ist an einem Schaltkasten angeschlossen und dort entsprechend abgesichert. Jegliche Tätigkeiten an der Energieversorgungsanlage bis einschließlich Zähler in den Gärten sind nur mit Zustimmung des Energiebeauftragten des Vereins gestattet.

Die Zuleitung von den Schaltkästen in die einzelnen Parzellen, die Hauptsicherung in den Parzellen und der Zähler sind Eigentum der Pächter und in deren Verantwortung / Kosten und sind entsprechend der technischen Vorschriften instand zu halten.

10. Umweltschutz

- 10.1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. Einen Kleingarten zu bewirtschaften fordert ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung gegenüber der Ökologie und für einen gesunden Bestand an Bäumen, Stauden oder Sträuchern und anderen Kulturpflanzen.
- 10.2. Es ist notwendig, dass sich der Kleingärtner selbständig über Anbaubesonderheiten, Verträglichkeit und Unverträglichkeit von Pflanzen in Nachbarschaft und Mischkultur, Fruchtfolgen, tierische, bakterielle und pilzliche Schäden und Schädlinge informiert. Die Fachberater der Vereine unterstützen die Kleingärtner in beratender Funktion. Die Schulung der Fachberater der Vereine ist durch den Kreisverband zu gewährleisten.
- 10.3. Die Anwendung von Herbiziden in den Kleingartenanlagen ist untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend, unter Beachtung der Anwendungsvorschrift, insbesondere des Schutzes der Bienen und des Grundwassers, anzuwenden. Bei starkem Befall durch Schädlinge oder Pilze ist der Kleingärtner verpflichtet, Schutzmaßnahmen, wie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu ergreifen, oder die geschädigten Pflanzen, bzw. Pflanzenteile umgehend zu entfernen.
- 10.4. Es wird empfohlen, Nistkästen für Vögel, Hummeln und Wildbienen, sowie Vogeltränken anzulegen.
- 10.5. Die Entsorgung von Fäkalien und Abwässern darf nur über genehmigte Kleinkläranlagen oder Abwassersammelgruben erfolgen. Das Betreiben von Biotoiletten wird bei Einhaltung der Entsorgungsvorschriften empfohlen.
- 10.6. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung ist die Zustimmung des Nachbarn erforderlich. Müll und nicht kompostierbare Abfälle, bzw. verwertbare Stoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- 10.7. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen ist nur im Rahmen kommunaler Festlegungen zulässig. Die Belästigung der Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden (LVO des Landes M-V über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle vom 23.08.1995). Beim Grillen ist der Brandschutz zu beachten.
- 10.8. Anfuhr von Stalldung ist vom 01.10. bis 30.04. gestattet. Kann er nicht sofort verarbeitet werden, ist er abzudecken.

11. Pächterwechsel

- 11.1. Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte.
Bei Pächterwechsel veranlasst der Vorstand auf Antrag, nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des abgebenden Pächters, die Wertermittlung des Kleingartens, entsprechend der gültigen Wertermittlungsrichtlinie des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V., durch zugelassene Wertermittler des Kreisverbandes. Die Wertermittlungssumme ist Grundlage für den Kaufpreis (VHB).
- 11.2. An der Wertermittlung nimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes teil. Wesentlicher Zweck ist die Wahrung der Rechte und der Ansprüche des Vereins, sowie die Sicherung der Rechte des neuen Pächters und des abgebenden Pächters. Schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus.
- 11.3. Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Verein entsprechend der Satzung, bzw. den Beschlüssen. Gibt es keinen Parzellenanwärter, so hat auch der abgebende Pächter ein Vorschlagsrecht.

12. Tierhaltung

- 12.1. Kleintierhaltung ist nur in Kleingartenanlagen gestattet, wenn sie bereits vor dem 03.10.1990 betrieben wurde und in der Satzung des Vereins als Zweck bestimmt ist. Kleintierzucht ist nicht gestattet.
- 12.2. Die Bienenhaltung ist in allen Kleingartenanlagen zu fördern.
- 12.3. Hunde, die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Kleingartenanlage befinden, dürfen, unabhängig von der Art und Größe, nicht frei auf Wegen und Plätzen herumlaufen. Sie sind von Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Hundebesitzer sofort zu entfernen. Verstöße gegen die Regeln können zum Platzverweis der Hunde aus der Kleingartenanlage führen. Das Errichten von Hundezwiegern ist nicht gestattet. Die Unterbringung des Hundes in Abwesenheit des Pächters oder seiner Angehörigen ist untersagt. 4. Das Halten und Füttern von Katzen in Kleingartenanlagen ist verboten.

13. Verstöße

Verstöße gegen die Rahmengartenordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Sachverstößen sind Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können, im Rahmen der ausschließlichen Aufzählung des § 9 (1) Pkt 1 BKleinG wegen vertragswidrigen Verhaltens, zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

14. Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.08.2024 in Kraft.

Zu Nummer 7 „Ordnung, Sicherheit und Brandschutz“ wurden die Punkte 7.2. und 7.5. durch Vorstandsbeschluss vom 14.08.2026 ergänzt.

Anlage 1: Bauzustimmungsverfahren

Das Bauzustimmungsverfahren entspricht der Landesbauverordnung Mecklenburg-Vorpommern § 65 vom 26.04.1994. Es ist für alle Mitgliedsvereine verbindlich.

1. Bauzustimmungen sind für alle Baulichkeiten entsprechend der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes erforderlich.
2. Gartenlauben dürfen nur in einfacher Bauweise mit höchstens 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz errichtet werden (BKleinG § 3 Abs. 2). Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Bauwillige verantwortlich.
3. Der Bauantrag ist in 2-facher Ausfertigung an den Vereinsvorstand zu stellen und muss folgendes beinhalten:
 - Lageskizze innerhalb des Gartens mit konkreter Angabe des Grenzabstandes
 - Bauskizze (Grundriss und Ansicht mit genauen Maßen)
 - kurze Baubeschreibung, Fundamentausführung, Dachform, Materialart, Innenausbau.
4. Für Gartenlauben wird ein Grenzabstand von 3,00 m festgelegt.
Die maximale Bauhöhe beträgt 3,50 m über gewachsenen Boden.
Ausnahmen sind beim Verein zu machen, wo Spitzdächer genehmigt wurden.
5. Für die Bearbeitung des Bauantrages ist eine Gebühr zu entrichten, die von den Vereinen festzusetzen ist.
6. Baumaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach der Genehmigung abzuschließen. Es ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
7. Kontrollberechtigt sind der Vereinsvorstand oder der Beauftragte des Vereinsvorstandes.
8. Festgestellte Bauordnungswidrigkeiten sind der unteren Baubehörde bei der Kreisverwaltung zu melden.
9. Der Verein hat die Pflicht der Bauüberwachung und kann bei Bauordnungswidrigkeiten Abmahnungen erteilen, in Härtefällen Kündigungen aussprechen

Anlage 2: Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

Gehölzart	Typ / Form	Reihenentfernung (m)	Abstand in der Reihe (m)	Mindestabstand zur Grenze (m)
Apfel	Niederstämme Stammhöhe bis 60 cm	3,50 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
	Viertelstamm 80 cm	Einzelbaum		3,00
Birne	Niederstämme	3,00 – 4,00	3,00 – 4,00	2,00
	Viertelstamm 80 cm	Einzelbaum		3,00
Quitte		3,00 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche	Niederstamm 60 cm	4,00	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume	Niederstamm 60 cm	3,50 – 4,00	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich / Aprikose	Niederstamm 60 cm	3,50 – 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche		Einzelbaum		4,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen				2,00
Schwarze Johannisbeere	Büsche	2,50	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß	Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere	Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren	In Spaliererziehung	1,50	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren	In Spaliererziehung, rankend	2,00	2,00	1,00
	In Spaliererziehung, aufrecht stehend	1,50	1,00	0,75
Ziergehölze und -hecken	Mindestens			1,00